



**Oberlandesgericht Naumburg
- Strafsenat -**

Dienstgebäude
Domplatz 10
06618 Naumburg

Postanschrift:
Oberlandesgericht, Postfach 1655, 06606 Naumburg

Herrn
Dr. Günther Roscher
Am Kirchberg 6
39326 Klein Ammensleben

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht - ohne -

☎ Vermittlung 03445 / 280
☎ Durchwahl 03445/28 2308
Telefax 03445/ 28 2000

Datum 11.04.2019

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
109 SsBs 33/19 (1 Ws 77/19)

Sehr geehrter Herr Dr. Roscher,

in der Bußgeldsache gegen Sie

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Geipel
Justizobersekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter
<https://olg.sachsen-anhalt.de/oberlandesgericht/>.
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Domplatz 10
06618 Naumburg

Sprechzeiten
Bibliothek:
Montags bis Donnerstag
Freitags

Telefon
03445 / 280
Telefax
03445/ 28 2000

Parkmöglichkeiten
öffentlicher Parkplatz Dom -
Georgenstraße
Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
IBAN: DE55 8100 0000 0081 0015 67
BIC: MARKDEF1810

Hinweis: Bitte übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen (§ 28 GKG, KV 9000 Ziffer 1 GKG).

Ausfertigung

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ws 77/19 OLG Naumburg
11 OWi 980/18 AG Haldensleben, Zweigstelle Wolmirstedt,

In der Bußgeldsache

gegen **Dr. Günther Roscher** aus Klein Ammensleben,
geboren am 6. Juni 1943 in Magdeburg,

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Naumburg

am 8. April 2019

durch den Richter am Oberlandesgericht Becker als Einzelrichter

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Haldensleben vom 12. November 2018 wird als unzulässig verworfen.

Der Betroffene hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil formwidrig erhoben.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift ausgeführt:

"Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist trotz der fehlerhaften Bezeichnung als Einspruch als das zulässige Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde auszulegen (§ 300 StPO). Sie ist innerhalb der Frist von 1 Woche rechtzeitig aber nicht formgerecht eingelegt worden.

Gemäß §§ 80 Abs. 3, 79 Abs. 3 OWiG, 341 StPO unterliegt die Einlegung der Rechtsbeschwerde der Schriftform, wenn sie nicht zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Übersendung einer E-Mail erfüllt (derzeit) die gesetzlichen Formerfordernisse nicht. Gemäß § 110a OWiG können Erklärungen, Anträge und Bekundungen, welche nach dem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen sind oder zu unterzeichnen sind, als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind.

Der Zeitpunkt, von welchem an elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können, ist durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Die ERVVO-LSA regelt insoweit, dass die an der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Gerichte und Staatsanwaltschaften der Anlage 1 zu entnehmen sind.

Danach ist bislang in Sachsen-Anhalt nur bei den Verwaltungsgerichten, Arbeitsgerichten des Landes und Finanzgerichten sowie dem Amtsgericht Halle in Insolvenzsachen und dem Amtsgericht Stendal in Registersachen der elektronische Rechtsverkehr möglich. Das Amtsgericht Haldensleben, Zweigstelle Wolmirstedt nimmt nicht am elektronischen Rechtsverkehr teil. Die übersandte E-Mail ist zudem nicht einer elektronischen Signatur versehen und zudem nicht bei dem zuständigen Gericht eingegangen.

Auch in Ansehung der Erwägungen des Beschlusses des gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 05.04.2000 zum so genannten Computerfax (GmS-OGB 1/98) genügen E-Mails derzeit noch nicht der Schriftform, auch wenn die in der E-Mail enthaltene PDF-Datei vorliegend wohl durch den Betroffenen unterschrieben ist. Denn die Voraussetzungen, unter welchen eine E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt, sind in § 110a OWiG exakt definiert. Sind sie nicht erfüllt, können derartige Erklärungen auch während einer Übergangszeit nicht per E-Mail eingereicht werden (zuletzt OLG Oldenburg, Beschluss vom 3. April 2012 - 2 SsRs 294/11 -, juris m. w. N.). Die elektronische Signatur soll die Identität des Absenders sicherstellen und die Sicherheit geben, dass die Erklärungen vom Absender stammen. Die Bedeutung der Rechtssicherheit und der Einhaltung der Voraussetzungen des § 110a OWiG zeigt sich gerade im vorliegenden Fall, wenn der Betroffene wie vorliegend statt beim zuständigen Amtsgericht sein Rechtsmittel zunächst beim Ministerium der Justiz angebracht und um Weiterleitung gebeten hat. Er hat sich auch insoweit auf ein bewusst unsicheres Terrain begeben, da er es nicht in der Hand hatte,

ob die E-Mail überhaupt oder wann sie weitergeleitet wird. Wenn gleich vorliegend nicht erfolgt, bestanden dadurch auch Manipulationsmöglichkeiten durch Dritte, wodurch zumindest die abstrakte Gefahr bestand, dass der Inhalt der Erklärung des Betroffenen verändert oder verfälscht wird.

Mithin ist die Rechtsbeschwerde bereits unzulässig, weil sie nicht in einer des § 341 StPO genügenden Form eingelegt wurde."

Dies sieht der Senat ebenso.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Der Betroffene wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Bußgeldentscheidung ist mit Erlass dieses Beschlusses rechtskräftig geworden. Das Fahrverbot wird erst wirksam, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gegeben wird; das muss binnen vier Monaten vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet geschehen (§ 25 Abs. 2a StVG). Die Fahrverbotsfrist beginnt mit dem Tag der Abgabe des Führerscheins (§ 25 Abs. 5 Satz 1 StVG). Der Betroffene macht sich des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar, wenn sie nach Ablauf von vier Monaten ihren Führerschein nicht in amtliche Verwahrung gegeben hat und gleichwohl im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Das gilt auch für führerscheinfreie Kraftfahrzeuge.

Becker

Ausgefertigt

Naumburg, den 11.04.2019

Geipel, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts Naumburg

